

**Sonderrichtlinie
„Soziale Innovationen für
Arbeitsmarktintegration“**

*des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur
Förderung von innovativen Social Businesses*

Sonderrichtlinie "Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration"

Sonderrichtlinie „Soziale Innovation für Arbeitsmarktintegration“

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz („Sozialministerium“)
zur Förderung von innovativen Social Businesses

Geschäftszahl:	BMASK-59701/0030-V/B/3/2016
Erstellt von:	Bundesministerium für Arbeit, Soziale und Konsumentenschutz; Sektion V, Gruppe B, Abteilung 3
In Kraft getreten am:	01. Juli 2016

Wien, im Juli 2016

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung.....	5
2. Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen.....	6
3. Geltungsdauer der Richtlinie	6
4. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
4.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen.....	6
4.2. EU-rechtliche Rechtsgrundlagen	7
5. Programmziele	7
5.1. Strategische Ziele	7
5.2. Operative Ziele	7
6. Evaluierung und Monitoring	8
7. Förderungsgegenstand, Förderungswerberin bzw. Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe	9
7.1. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber	9
7.2. Förderungsgegenstand und Adressatinnen bzw. Adressaten der Sozialen Innovation für Arbeitsmarktintegration.....	11
7.3. Programm- und Projektlaufzeit	12
7.4. Förderungsart.....	12
7.5. Förderungshöhe und Eigenleistung	12
8. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen.....	13
8.1. Gesamtfinanzierung	13
8.2. Vermeidung von Mehrfachförderungen	13
9. Förderbare Kosten.....	15
10. Nicht förderbare Kosten	16
11. Ablauf der Förderungsgewährung.....	17
11.1. Abwicklungsstelle	17
11.2. Einreichverfahren	17
11.3. Prüfung der Voraussetzung der Förderung.....	18
11.4. Auswahlkriterien	18
11.5. Entscheidung	19
12. Förderungsvertrag.....	20
12.1. Berichtspflichten	21

Sonderrichtlinie "Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration"

12.2.	Inhalt von Berichten und Rechnungslegung	21
12.3.	Auszahlung der Förderung	23
12.4.	Auflagen und Bedingungen	25
12.5.	Einnahmen und/oder Förderungen durch Dritte.....	28
12.6.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	29
12.7.	Umsatzsteuer	30
12.8.	Datenverwendung.....	31
12.9.	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	31
12.10.	Gerichtsstand	32
12.11.	Integrierende Vertragsbestandteile	32

1. EINLEITUNG

Social Businesses (SB) sind Unternehmen die primär gesellschaftliche Probleme adressieren und diese mit innovativen Lösungen und marktfinanzierten Geschäftsmodellen lösen. Um das Potential von Social Business in Österreich zu erheben, hat der Rat für Forschung und Technologieentwicklung 2015 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz („Sozialministerium“) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) die Wirtschaftsuniversität Wien mit der Erstellung einer Studie (in der Folge „SB Studie“ genannt) beauftragt.

Die Studienautorinnen und Studienautoren kommen zum Ergebnis, dass derzeit rund 1200-2000 Organisationen in Österreich als Social Businesses einzustufen sind. Befragte Expertinnen und Experten erwarten zumindest eine Verdoppelung in den nächsten zehn Jahren - eine Wachstumsrate von 7,2 % p.a. mit jährlich 160 neuen Projekten.

Zur Realisierung des Wachstumspotentials werden in der SB Studie neun Maßnahmen vorgeschlagen. Diese reichen von Finanzierungsangeboten für Startups und Innovationen, Bildungs- und Weiterbildungsprogrammen über Inkubationsangebote bis zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen.

Mit dem Social Business Call „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“ wird ein Finanzierungsangebot für innovative Sozialunternehmen geschaffen, welches durch Sektorentwicklungsmaßnahmen ergänzt wird.

Gesucht werden Social Businesses, die innovative Produkte und Dienstleistungen entwickeln und anbieten, die mittelbar und/oder unmittelbar zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitbeschäftigungslosigkeit betroffener oder bedrohter („arbeitsmarktferner“) Menschen beitragen.

Es erfolgt die Finanzierung der Vorgründungs-, Gründungs- und Wachstumsphase von innovativen Social Businesses durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Ziel ist die Steigerung der Anzahl von innovativen Social Businesses mit guten Marktchancen, die Erhöhung der Anzahl potentiell wachstumsstarker Social Businesses und die Etablierung von Social Businesses mit nachhaltigen, effizienten und effektiven Lösungen für die mittelbare und unmittelbare Integration von arbeitsmarktfernen Personen in den 1. Arbeitsmarkt.

2. ABGRENZUNG ZU ANDEREN PROGRAMMEN/INITIATIVEN

Das Förderungsprogramm „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“ grenzt sich von anderen Programmen durch seine Fokussierung auf innovative Social Businesses ab. Diese haben das Ziel, gesellschaftliche Herausforderungen durch unternehmerische Ansätze zu lösen.

Das Förderprogramm „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“ grenzt sich von dem unter der „aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“ zeitgleich abgewickelten Programm zur Förderung von Social Businesses durch den Fokus auf Initiativen zur Arbeitsmarktintegration ab. Beide Programme werden im Zuge eines gemeinsamen Calls mit zwei thematisch voneinander abgegrenzten Förderungssträngen abgewickelt:

- **Modul 1: Förderungsprogramm “Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration”,** finanziert durch das Sozialministerium“, mit dem Schwerpunkt Arbeitsmarktintegration“
- **Modul 2: Förderungsprogramm „Start-ups“,** finanziert durch die Nationalstiftung für Forschung Technologie und Entwicklung, mit dem Schwerpunkt „Bildung, Umweltschutz, Gesundheit, Lokale Entwicklungsmaßnahmen, soziale Dienste, Kultur & Freizeit, Integration, inklusive & reflexive Gesellschaft“

3. GELTUNGSDAUER DER RICHTLINIE

Die Sonderrichtlinie „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“ tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und endet spätestens mit 30. Juni 2019.

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ausgegeben am 22. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

4.2. EU-rechtliche Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis-Verordnung“).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003).

5. PROGRAMMZIELE

5.1. Strategische Ziele

Ziel des Förderungsprogramms „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“ ist es, durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen das innovative Lösungspotential von Social Business im Bereich der Arbeitsmarktintegration zu testen und in konkreten Projekten umzusetzen. Diese Maßnahme wird durch Sektorentwicklungsmaßnahmen begleitet.

5.2. Operative Ziele

Folgende operative Ziele werden angestrebt:

Förderungscall

Ziel ist die Steigerung der Anzahl von innovativen Social Businesses mit guten Marktchancen, die Erhöhung der Anzahl potentiell wachstumsstarker Social Businesses und die Etablierung von Social Businesses mit nachhaltigen, effizienten und effektiven Lösungen, die sich die unmittelbare (z.B. Vermittlung, Beschäftigung) und/oder mittelbare (z.B. Befähigung, Qualifizierung, Ausbildung) Integration von arbeitsmarktfernen Personen in den 1. Arbeitsmarkt zum Ziel setzen.

Als Pilotprogramm testet der Social Business Call mit dem Themenschwerpunkt „Arbeitsmarktintegration“ das Innovationspotential von Social Businesses zum Thema Arbeitsmarktintegration von arbeitsmarktfernen Personen. Diese Social Businesses entwickeln und setzen Instrumente zur mittelbaren und/oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration von Langzeitbeschäftigungslosigkeit betroffener oder bedrohter Menschen („Adressatinnen und Adressaten“) um.

Als erste Indikatoren für den Förderungscall können insbesondere 1) die Anzahl an geförderten Social Business Projekte, 2) die Anzahl der Call Einreichungen sowie 3) die Entwicklung der Social Business Kompetenz herangezogen werden.

Sektorentwicklung

Mit Veröffentlichung des Social Business Calls werden zur Aktivierung und zum Ausbau des Social Business Know-hows Maßnahmen für die Vorbereitungsphase bis zu Einreichung und während der Projektlaufzeit implementiert. Diese kommen einzelnen Projekten und damit langfristig dem Sektor zugute.

Die Leistungen der Sektorentwicklung werden wirkungsorientiert für die Zielgruppe entwickelt und umfassen unter anderem: Infoveranstaltungen, Bundesländerworkshops, und eine Abschlussveranstaltung. Bundesländerworkshops können z.B. folgende Schwerpunkte haben: 1) Ideation, 2) Business Modelling, 3) Finanzplanung, 4) Pitching, 5) Impact Reporting.

6. EVALUIERUNG UND MONITORING

Da es sich beim Förderungscall „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“ um ein neues Förderungsprogramm handelt, ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm vorgesehen.

Ziel des Modul 1: Förderungsprogramm "Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration" im von der aws durchgeführten Social Business Call ist die Steigerung der Anzahl von innovativen Social Businesses mit guten Marktchancen, die Erhöhung der Anzahl potentiell wachstumsstarker Social Businesses und die Etablierung von Social Businesses mit nachhaltigen, effizienten und effektiven Lösungen, die sich die unmittelbare (z.B. Vermittlung, Beschäftigung) und/oder mittelbare (z.B. Befähigung, Qualifizierung, Ausbildung) Integration von arbeitsmarktfernen Personen in den 1. Arbeitsmarkt zum Ziel setzen.

Indikatoren für die erfolgreiche Durchführung sind u.a.:

1. die Anzahl an geförderten Social Business Projekte (10),
2. die Anzahl der Call Einreichungen (20) sowie
3. Erhöhung der Social Business Kompetenz mind. aller 10 geförderten Projekte (Qualitative Erhebung zum Projektende)

Eine externe Evaluierung wird in Form einer Endevaluierung nach Ablauf der Programmlaufzeit, jedoch spätestens ein Jahr danach, extern ausgeschrieben und beauftragt.

Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmwirkungen entlang folgender Indikatoren umfassen:

- Anzahl der im Rahmen der neuen innovativen Dienstleistungen oder Produkte vereinbarten Kundenprojekte bzw. Größe der im Projektzeitraum entstehenden Kundenprojektpipeline und Hochrechnung auf zwei Jahre nach Projektende
- Im Förderungszeitraum erzielte gesellschaftliche Wirkungen (quantitativ, qualitativ)
- Erwartete gesellschaftliche Wirkung (quantitativ, qualitativ) in den drei Jahren nach dem Förderungszeitraum (Hochrechnung)
- Gesamtumfang der zusätzlich eingebrachten privaten Mittel in EUR
- geplante/tatsächliche Projektkosten in EUR
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten in EUR
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Einschätzung über die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren
- Größe des Projektteams (w/m)
- Bei Vorgründungsprojekten: Anzahl geplanter Gründungen nach Projektabschluss
- Bei gegründeten Unternehmen: Bereits erfolgte und geplante Finanzierungen (z.B. Banken, Impact Investoren, alternative Finanzierungsinstrumente, Förderungen)
- Entwicklung der Unternehmensorganisation in Richtung „bereit/interessant für Investorinnen und Investoren“.
- Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung der Wirkungsmessung

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

7. FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBERIN BZW. FÖRDERUNGSWERBER, FÖRDERUNGSART UND FÖRDERUNGSHÖHE

7.1. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber sind bzw. planen unternehmerische Vorhaben als Social Businesses. Unter „Social Businesses“ werden im Rahmen dieser Sonderrichtlinie unternehmerische Vorhaben verstanden, die:

1. positive gesellschaftliche Wirkung als primäres Organisationsziel haben und
2. sich (langfristig) überwiegend (größer 50 Prozent) über Markteinkünfte finanzieren und

Sonderrichtlinie "Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration"

3. den überwiegende Teil der Gewinne (größer 50 Prozent) für das adressierte gesellschaftliche Ziel verwenden und
4. deren Kern-Stakeholder an den positiven Wirkungen teilhaben können und
5. innovative kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der Europäischen Union sind, welche zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Die Vorhaben können in unterschiedlichen Unternehmensphasen unterstützt werden:

1. Vorgründungsphase (Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ist geplant) sowie
2. Gründungs- und Wachstumsphase.

Zielgruppen des Förderungscalls sind:

- Social Entrepreneurs (Gründerinnen und Gründer von Social Business),
- Bestehende Sozialökonomische Betriebe (SÖB), die außerhalb des Anwendungsbereiches der AMS Richtlinien innovative Ideen zur Arbeitsmarktintegration umsetzen wollen,
- Social Businesses, die nachweislich erfolgreiche Geschäftsmodelle verbreitern wollen

Diese Social Businesses entwickeln und setzen Instrumente zur Arbeitsmarktintegration, zur Befähigung, Qualifizierung und AusBildung von Langzeitbeschäftigungslosigkeit betroffener oder bedrohter Menschen um.

Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende (juristische) Personen oder Personengemeinschaften sein.

Von einer Förderung ausgeschlossen, sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach den für de-minimis-Beihilfen anwendbaren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der de-minimis Verordnung bis zu 100 % der förderbaren Kosten, maximal EUR 100.000,--.

Ausgangspunkt für die Entscheidung zur einzelnen Förderungshöhe ist 1) in der Maximalsumme der Förderung durch die SRL und 2) in der Höhe der beantragten Summe im Förderungsantrag bestimmt. Beide stellen jeweilige Obergrenzen dar. Die beantragten Kosten werden 3) in der Projektprüfung auf grundsätzliche Förderbarkeit geprüft und 4) in ihrer Angemessenheit beurteilt.

7.2. Förderungsgegenstand und Adressatinnen bzw. Adressaten der Sozialen Innovation für Arbeitsmarktintegration

Förderungsgegenstand ist die Finanzierung der Vorgründungs-, Gründungs- und Wachstumsphase von innovativen Social Businesses und die Etablierung von Social Businesses mit nachhaltigen, effizienten und effektiven Lösungen für die mittelbare und unmittelbare Integration von arbeitsmarktfernen (von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten) Personen in den 1. Arbeitsmarkt.

Die Adressatinnen und Adressaten der innovativen Ansätze der Social Businesses sind von Langzeitbeschäftigungslosigkeit betroffene oder bedrohte Menschen.

Der Unternehmenszweck der Social Businesses soll darauf ausgerichtet sein, Personen zu unterstützen, bei denen die Vermittlung in den Arbeitsmarkt durch verschiedene Hemmnisse erschwert wird und/oder die arbeitsmarktpolitisch relevanten Gruppen angehören.

Beispiele für Hemmnisse bei der Vermittlung sind:

- Langzeitarbeitslosigkeit
- Abwesenheit vom Arbeitsmarkt aufgrund von Betreuungspflichten
- Mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende oder veraltete Qualifikationen
- Gesundheitliche Einschränkungen, Behinderungen
- Sucht, Wohnungslosigkeit, Gewaltbetroffenheit

Beispiele für arbeitsmarktpolitisch relevante Gruppen sind:

- Frauen mit beruflichen (Wieder-)Eingliederungsproblemen
- Ältere Arbeitslose
- Jugendliche mit großen Problemen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und arbeitslose junge Erwachsene

7.3. Programm- und Projektlaufzeit

Die Laufzeit des Förderungsprogramms ist vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2019. Der Zeitraum für die Durchführung des förderbaren Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer sind zu verpflichten, das förderungsfähige Projekt innerhalb von bis zu 18 Monaten ab Datum der Vertragsunterschrift (Unterschrift durch die aws) durchzuführen.

Die Projektdauer kann in Ausnahmefällen nach Prüfung eines begründeten schriftlichen Antrages der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers auf maximal 24 Monate verlängert werden. Der diesbezügliche Antrag muss innerhalb des Durchführungszeitraumes gestellt werden.

7.4. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 gemäß ARR 2014).

7.5. Förderungshöhe und Eigenleistung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen. der de-minimis Verordnung bis zu 100 % der förderbaren Kosten, maximal EUR 100.000,--.
- (2) Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist diese oder dieser grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteils und ihrer oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Eine Eigenleistung kann auch in allen übrigen Fällen ausbedungen werden, in denen dies im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel der Hilfe zur Selbsthilfe zweckmäßig erscheint.
- (3) Die Eigenleistungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sind Eigenmittel im engeren Sinn.
- (4) Von einer Eigenleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn
 1. diese der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und
 2. die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer werden im Antrag verpflichtet, eine Vermögensauskunft und bei bestehenden Unternehmen einen aktuellen Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen. Dies stellt gemeinsam mit dem von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer selbst vorgeschlagenen Eigenanteil sowie allfälliger erforderlicher Entlohnungen für die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer die drei Elemente für die Entscheidungsbasis der Angemessenheit der Eigenleistung dar.

8. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell nachvollziehbar und plausibel sein. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan) im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags nachzuweisen.

8.2. Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU Mittel die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Förderungen die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die die Förderungswerberin bzw. Förderungswerber noch ansuchen will.

Die Abwicklungsstelle hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden

Sonderrichtlinie "Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration"

Beabsichtigen mehrere Fördergeber der/dem selben Förderungswerberin bzw. Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung zu gewähren, haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

Die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen ist durch geeignete Maßnahmen und Regelungen sicher zu stellen. Dies hat insbesondere auch durch Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) zu erfolgen, wobei insbesondere all jene Leistungsangebote heranzuziehen sind, die in den gleichen Tätigkeitsbereich der einheitlichen Kategorien im Sinne des § 22 Abs. 2 TDBG 2012 fallen.

Vor Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen.

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber nachträglich ansuchen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und

die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsmäßige Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
3. keine gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine sonstigen in Sonderrichtlinien vorgesehen Ausschlussgründe vorliegen

9. FÖRDERBARE KOSTEN

Förderbare Kosten sind

- Personalkosten,
- Sachkosten (Miete Büroflächen, Prototypenmaterial, Aufwand für die Nutzung von Anlagegütern im zeitlich anteiligen Ausmaß [AfA] ...) und
- Reise- und Ausbildungskosten,

die in Zusammenhang mit den im Punkt 5 genannten Zielen und Maßnahmen anfallen.

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Förderzeitraum nachweislich bezahlt worden sind (Zahlungsfluss muss nachgewiesen werden). Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Einreichung des Vorhabens und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit, ab Vertragsunterzeichnung, entstanden sind.

Beispiele für förderbare Kostenkategorien sind:

- Studien- und Konzeptkosten, die die Durchführung der Projekte unterstützen,
- Kosten zur Implementierung von Social Reporting Standards (Ziel: Messung des Sozialen Impacts)
- Kosten für Produkt- oder Dienstleistungsprototypen
- Kosten für Geschäftsmodell- und Impactskalierung

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderungsfähig, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete, entsprechen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Es können Lohn- und Lohnnebenkosten gefördert werden, keinesfalls ist aber die Förderung von Tagsätzen oder ähnlich gearteten Pauschalen möglich.

10. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

- (1) Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:
 - a. Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 400,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
 - b. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
 - c. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
 - d. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
 - e. Kalkulatorische Unternehmerlöhne.
 - f. Maklergebühren und Provisionen.
 - g. Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen.
 - h. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten.
 - i. Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
 - j. erstattungsfähige Umsatzsteuer.
 - k. Bußgelder und Geldstrafen.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:
 - a. Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen.
 - b. Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).

- c. Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
 - d. Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.
 - e. Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.
 - f. Sachbezüge.
 - g. Überstundenpauschalen.
 - h. Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.
- (3) Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.
- a. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
 - b. Freiwillige Sozialleistungen
 - c. jegliche in-kind-Leistungen
 - d. Kosten die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind
 - e. routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
 - f. unspezifische Beratungsleistungen
- (4) Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

11. ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG

11.1. Abwicklungsstelle

Mit dem Programmanagement und der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Abwicklungsstelle gemäß § 8 ARR 2014 betraut.

11.2. Einreichverfahren

Die aws als Abwicklungsstelle lädt auf ihrer Website (www.awsg.at) zur Einreichung des Förderungsantrags nach dem Call-Prinzip ein. Gleichzeitig werden Einreichfrist, erforderlichen Unterlagen und Bewertungskriterien für die eingereichten Förderungsanträge (siehe 11.4) veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

11.3. Prüfung der Voraussetzung der Förderung

Die Prüfung der Förderungsanträge und Auswahl der geförderten Projekte hat entsprechend nachstehendem Verfahren zu erfolgen:

In einer Erstauswahl werden von der Abwicklungsstelle jene Projekte ausgewählt, welche den formalen Kriterien sowie den grundsätzlichen Projektanforderungen, die aus der Sonderrichtlinie hervorgehen und von der aws veröffentlicht werden, entsprechen. Positiv bewertete Projekte, welche die Kriterien und Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Projekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Absage.

Die Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium zu beurteilen. Als nächsten Schritt präsentieren die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ihr Projekt dem Bewertungsgremium. Dieses nimmt eine Auswahl auf Basis der Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der Ziele des Themenschwerpunktes in Form einer Reihung der Projekte nach dem „best of“-Prinzip vor und übermittelt die Förderungsempfehlung an die Abwicklungsstelle.

Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt fünf Expertinnen und Experten. Die Geschäftsordnung des Bewertungsgremiums wird von der aws im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen, jedenfalls ist das Sozialministerium berechtigt, zwei Mitglieder zum Bewertungsgremium zu nominieren.

11.4. Auswahlkriterien

Zur Auswahl wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den zu beurteilenden Teilbereichen angewendet:

Innovation (20 %)

- Klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden gesellschaftlichen Problems
- Selbst entwickelte, international herausragende Innovation bzw. erstmals in Österreich implementierte Innovation
- Existierende und zu überwindende technologische, organisatorische und/oder wirtschaftliche Risiken

Wachstum/Beschäftigung (30 %)

- Nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
- Klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
- Nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
- Nachhaltiges Marktpotenzial
- Positive Anreizeffekte für den Arbeitsmarkt

Gesellschaftliche Wirkung (30 %)

- Nachvollziehbares Wirkungsmodell (Social Impact, soziale Wirkung)
- Primärer Fokus des Geschäftsmodells auf soziale/ökologische Wertschaffung
- Verbesserung der Situation der Zielgruppe

Team (20 %)

- Hohes Engagement und Risikobereitschaft der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen durch das Team
- Mindestens eine Person Vollzeit im Vorhaben

Im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männer sollen bevorzugt Projekte gefördert werden, die der Arbeitsmarktintegration von Frauen dienen

11.5. Entscheidung

Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die Abwicklungsstelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) auf Vorschlag des Bewertungsgremiums im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Abwicklungsstelle hat der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums zu folgen. In begründeten Fällen einer Abweichung von der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums ist durch die Abwicklungsstelle das Einvernehmen mit dem Sozialministerium herzustellen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die aws als Abwicklungsstelle der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Das von der aws ausgestellte Förderungsangebot ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber innerhalb einer im Förderungsanbot definierten Frist schriftlich anzunehmen. Damit kommt der Förderungsvertrag zustande.

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung der geförderten Vorhaben wie z.B. die Anpassung von Meilensteinen und Projektverlängerungen und – abbrüche trifft die Abwicklungsstelle, über wesentliche Änderungen ist das Sozialministerium zu informieren und ist durch die Abwicklungsstelle das Einvernehmen mit dem Sozialministerium herzustellen.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

12. FÖRDERUNGSVERTRAG

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die Abwicklungsstelle hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhaben (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten (Punkte 4 und 10) bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
- Fristen für die Durchführung des geförderten Vorhaben sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

12.1. Berichtspflichten

- (1) Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen.
- (2) Wurde im gegenständlichen Förderungsvertrag die Vorlage von Zwischenberichten vorgesehen, so haben diese Zwischenberichte eine kurze und aussagekräftige Darstellung der Umsetzung im Rahmen des gegenständlichen Projekts/Vorhabens zu enthalten sowie auf Abweichungen zur vertragsgemäßen Umsetzung hinzuweisen.
- (3) Der Abwicklungsstelle ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch Vorlage von Belege mit den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, nachzuweisen.
- (4) Die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

12.2. Inhalt von Berichten und Rechnungslegung

- (1) Den Berichten muss die zielgerichtete Verwendung der gewährten Förderung, die Durchführung der geförderten Leistung sowie der erzielte Erfolg nachvollziehbar zu entnehmen sein. Sie müssen der Beschreibung im Antrag folgen, auf die dort genannten Indikatoren auch im Hinblick auf die mit der Förderung erzielte Wirkung Bezug nehmen und insbesondere enthalten:
 - a. Darstellung der Tätigkeiten und Bewertung der Ergebnisse im Berichtszeitraum einschließlich eventueller Abweichungen vom Antrag;
 - b. Analyse des Standes des Projekts/Vorhabens hinsichtlich des zu erreichenden Zieles;
 - c. Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Projekts/Vorhabens.
 - d. Hinsichtlich des zahlenmäßigen Nachweises sind die Ausgaben und Einnahmen des gegenständlichen Projekts/Vorhabens darzustellen und den geplanten Ausgaben und Einnahmen für das Gesamtprojekt/Gesamtvorhaben gegenüber zu stellen.
- (2) Berichte sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen und müssen genderspezifischen Aspekte, die bei der Durchführung des Projekts/Vorhabens zu berücksichtigen sind, auf folgende Weise Rechnung tragen:
 - a. Die Berichte über die Zielgruppen, auf welche das Projekt/Vorhaben ausgerichtet ist, sind gesondert nach Geschlecht zu erstellen.
 - b. Nach Möglichkeit ist in den Berichten die Inanspruchnahme der Budgetmittel getrennt nach Geschlecht zu erfassen.

- c. In den Berichten sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen des Projekts/Vorhabens gesondert nach Geschlecht darzustellen.
- (3) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten bei ihrer/seiner Rechnungslegung die für Unternehmen/Vereine bestehenden Regeln über die Rechnungslegung zu beachten und mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens“ anzuwenden. Rechnungen müssen den Formalerfordernissen der Rechnungslegung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) entsprechen.
 - (4) Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Projekt/Vorhaben zu erstrecken.
 - (5) Hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.
 - (6) Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Darüber hinaus ist der letzte genehmigte Rechnungsabschluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers im Rahmen der Berichterstattung (sofern nicht schon bei der Antragstellung erfolgt) vorzulegen. Erstreckt sich die gewährte Förderung über einen längeren Zeitraum, dann sind alle diesen Förderungszeitraum umfassenden Rechnungsabschlüsse vorzulegen.
 - (7) Sämtliche als Nachweis dienende Belege sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Als Nachweis gelten nur solche Belege, die auf den Namen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers lauten und aus denen klar ersichtlich ist, dass sie unmittelbar mit der Durchführung des Projekts/Vorhabens im Zusammenhang stehen. Belege auf denen der Hinweis auf die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer fehlen, können nicht als Verwendungsnachweis anerkannt werden.
Ausgenommen davon sind Kleinbetragsrechnungen unter einem Betrag von EUR 400,- inkl. Umsatzsteuer. In diesem Fall genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt samt Steuerbetrag) und des Steuersatzes (§11 Abs. 6 UStG). Ein Hinweis auf das Projekt/Vorhaben in dem die Sachgüter verwendet werden ist auf dem Beleg anzubringen.
Eigenbelege der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder mündliche bzw. schriftliche Bestätigungen Dritter gelten nicht als anerkannter Beleg.

- (8) Rechnungen und Zahlungsbeweise, welche in einer Fremdsprache (ausgenommen davon Englisch und Französisch) abgefasst sind, können zur Abrechnung der Förderung nur dann anerkannt werden, wenn dem Beleg eine Übersetzung beiliegt, die entweder von einer gerichtlich beeideten Dolmetscherin/einem gerichtlich beeideten Dolmetscher ausgeführt oder von einem zeichnungsberechtigten Organ der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers autorisiert wurde. Dem Nachweis über Barzahlungen in fremder Währung muss ferner ein Bankbeleg über den Ankauf ausländischer Zahlungsmittel angeschlossen sein.
- (9) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten für die gemäß Finanzplan anzuschaffenden Gegenstände und/oder zu erbringenden Dienstleistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise oder Vergütungen zu verrechnen. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten Rabatte, Skonti und dergl. sind in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen.
- (10) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (11) Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch bei einer Einzelförderung weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers vorgesehen werden.

12.3. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder an andere im Fördervertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.
- (2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistungen, wird der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 20 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Sonderrichtlinie "Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration"

Jedes Projekt wird durch ein Meilensteinkonzept beschrieben, das Teil der Förderungsvereinbarung ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, so im Förderungsvertrag nicht anderslautend vereinbart, wie folgt:

In der Regel werden – projektspezifisch – drei Meilensteine vereinbart, jeder Einzelne ist mit einer Reihe zu erfüllender Aufgaben („Aktivität“), die inhaltlich die Bereiche Innovation, unternehmerische Umsetzung und Wirkungsmessung abdecken sollen, einem verbindlichen Fertigstellungstermin und einem auszuschüttenden Teilbetrag der Förderung verbunden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel in drei Teilbeträgen entsprechend dem oben angeführten Meilensteinkonzept.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, den Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin und dem Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen zahlenmäßigen Nachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für den zahlenmäßigen Nachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in der Förderungsvereinbarung definiert.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) werden in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Die Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages erfolgt nach Nachweis der Erfüllung des jeweiligen Meilensteines.

Vor der Auszahlung der Gesamtförderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. der zahlenmäßige Nachweis (siehe oben)
- b. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen
- c. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- d. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der Abwicklungsstelle aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von zwei

Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen iHv 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden von der Österr. Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall eines Verzuges ist Pkt. 12.6 letzter Absatz anzuwenden.

12.4. Auflagen und Bedingungen

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zu erklären, dass
 - a. sie/er über die zur Durchführung des Projekts/Vorhabens notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und
 - b. unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel, Drittmittel und Eigenmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens sichergestellt ist;
 - c. sie/er das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) beachten wird, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I, Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen wird;
 - d. sie/er die Abwicklungsstelle im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;

- (2) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten,
- a. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ohne unnötigen Verzug durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
 - b. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
 - c. bei der Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Preisangemessenheit der im Rahmen der Förderung getätigten Ausgaben ist in allen Fällen sicher zu stellen. Verstöße gegen diesen Grundsatz können dazu führen, dass im Rahmen der Abrechnung eingereichte Belege nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt werden.
- (3) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten zu bestätigen, dass sie/er das Projekt/Vorhaben nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung sie/er für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihr/ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts/Vorhabens abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer nachträglich ansucht.
- Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben sind ebenfalls unverzüglich der Abwicklungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens.
- (4) Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des Sozialministeriums hinzuweisen. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Sozialministeriums“ sowie das Logo des Sozialministeriums anzubringen. Das Sozialministerium behält sich vor, das geförderte Projekt/Vorhaben in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.

- (5) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten in Publikationen auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.
- (6) Referentinnen und Referenten, Vortragende usw. sind von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer bei Veranstaltungen darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen und Unterlagen eine „gendergerechte“ Sprache zu verwenden.

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

1. innerhalb einer von der Abwicklungsstelle festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre bzw. seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
4. die Abwicklungsstelle und der Förderungsgeber ermächtigt werden, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,

5. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist, und für eine Dokumentation der eingeholten Informationen in allen Fällen zu sorgen ist.
6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGS 219/1879 verwendet werden,
7. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständliche Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
8. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

12.5. Einnahmen und/oder Förderungen durch Dritte

- (1) Einnahmen, die aus dem gegenständlichen Projekt/Vorhaben erzielt werden und die im eingereichten/genehmigten Finanzplan nicht oder nicht in diesem Ausmaß enthalten waren, sind auf der gleichen Kostenstelle (oder in einer ähnlichen Form eindeutig) wie die Ausgaben zu verbuchen, im Rahmen der Abrechnung des Projekts/Vorhabens zu berücksichtigen und reduzieren die förderfähigen Gesamtkosten des Projekts/Vorhabens.
Gleiches gilt für nachträglich gewährte Förderungen (Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen) anderer Rechtsträger zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben (§ 25 Abs. 7 ARR 2014).
- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

12.6. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers oder der Abwicklungsstelle oder der EU von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene Mahnung übermittelt wurde und erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- c) die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder
- d) die geförderte Institution aufgelöst oder veräußert wurde bzw. ein sonstiger Rechtsübergang oder eine Stilllegung erfolgte, oder
- e) die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- f) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- g) das geförderte Projekt nicht rechtzeitig, oder ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- h) von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden, und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder
- j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder

- k) sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
- l) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer nicht berücksichtigt wird.

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

12.7. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Bund – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

12.8. Datenverwendung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zur Kenntnis zu nehmen, dass das Sozialministerium und/oder die Abwicklungsstelle berechtigt sind,
 - a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

- (2) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

12.9. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 12.8 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der Abwicklungsstelle und dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen.

Sonderrichtlinie "Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration"

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Abwicklungsstelle und beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

12.10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

12.11. Integrierende Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar. Im Widerspruchsfall geht die gegenständliche Sonderrichtlinie den ARR 2014 idgF vor.